

Richter:

Björn Willenberg (Vorsitzender)
Jürgen Junghänel
Jens-Wolfhard Schicke-Uffmann

Braunschweig,
22. August 2012

Urteil zu LSG-NI-2012-08-02-1

In Sachen

■■■■■■■■■■
– Kläger –

gegen

den Landesverband der Piratenpartei Niedersachsen,
vertreten durch den Landesvorstand
– Beklagter –

Sachverhalt:

Die Aufstellungsversammlung des Landesverbands Niedersachsen fasste am 22. Juli einen Beschluss auf Vertagung der Versammlung auf den 25. August um 10.00 Uhr auf den bereits für den nächsten Landesparteitag vorgesehenen Versammlungsort, konkret die Lahusenstraße 25, 27749 Delmenhorst. Das ordnungsgemäße Zustandekommen des Beschlusses wird von keiner Seite bestritten, strittig ist allein die formale Zulässigkeit des gefassten Beschlusses.

Der Kläger beantragt die Nichtigkeit des Vertagungsbeschlusses festzustellen, da eine Vertagung um mehr als zwei Wochen nicht zulässig sei.

Der Beklagte beantragt die Klage abzuweisen. Die Organisation einer Versammlung sei innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, da die Partei keine eigenen Räumlichkeiten in der nötigen Größenordnung habe. Die Anmietung von Räumen sei innerhalb eines derart kurzen Zeitraums nicht möglich.

Das Gericht schließt sich im Urteil dem Antrag des Beklagten an.

Die Klage ist unbegründet und wird abgewiesen.

Begründung:

Ein Schlichtungsversuch nach Par. 8 Abs. 1 Schiedsgerichtsordnung war nicht notwendig, da die Anfechtung den Beschluss einer Mitgliederversammlung betrifft. Die Klage ist formgerecht eingegangen und somit zulässig. Sie ist aber unbegründet.

Zum einen wäre, wie der Beklagte richtig anmerkt, die Organisation einer Veranstaltung innerhalb

von zwei Wochen für den Landesverband praktisch nicht möglich, bzw. nur mit zusätzlichen Aufwendungen möglich, die in keinem Verhältnis zum gewünschten Ergebnis stehen. Allerdings stellt sich auch grundsätzlich die Frage, warum eine Vertagung – gerade in der Ferienzeit – möglichst kurz gehalten werden muss. Im Urteil NRW 2010/1 hält das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen die Vertagung um eine Woche als zwar zulässig, aber „dennoch eine Vertagung auf einen zum Einladungstermin unbekanntem Ort und Zeitpunkt mit einem sehr kurzen zeitlichen Abstand für moralisch nicht angemessen. Aus seiner Sicht wird durch eine kurzfristige Einladung vielen Mitgliedern die Möglichkeit genommen, an wichtigen demokratischen Entscheidungen im Landesverband Nordrhein-Westfalen mitzubestimmen.“ Dieser Beurteilung schließt sich das Gericht an.

Dazu kommt, dass die Mitgliederversammlung zur Bestimmung der Kandidaten für die Landtagswahl und deren Reihenfolge in ihren Entscheidungen unabhängig ist. Sofern wie hier verschiedene Interessen der Mitglieder gegeneinander abzuwägen sind, ist einer Versammlung von eben diesen grundsätzlich ein großer Ermessensspielraum einzuräumen, erst recht, wenn es um ihre eigene innere Organisation geht. Die Versammlung hat den Beschluss auf Vertagung laut Protokoll mit einer Enthaltung und einer Gegenstimme gefasst, es darf also angenommen werden, dass mit der Vertagung um 4 Wochen alle anderen Mitglieder einverstanden waren.

Rechtsmittel:

Jeder Streitpartei steht binnen eines Monats nach Urteilsverkündung die Berufung beim Bundesschiedsgericht offen. Sie wäre zu begründen und in der Berufungsschrift die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen.